

Stadt Reutlingen

Verordnung
der Stadt Reutlingen zum Schutz von Naturdenkmalen
im Bereich der Gemarkung Reutlingen mit Ortsteilen
vom **XX.XX.2025**

Aufgrund von § 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung des Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform (Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz-VRWG) vom 14.10.2008 ([GBl. S. 313](#)), in Kraft getreten am 01.01.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 ([GBl. S. 161](#)) m.W.v. 01.01.2020 sowie § 22 Abs. 1 und 2 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 ([BGBl. I S. 2542](#)), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 ([BGBl. I S. 440](#)) m.W.v. 13.03.2020 und § 23 und § 30 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz -NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2020 ([GBl. S. 651](#)) m.W.v. 31.07.2020, wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Flächen bis zu 5 ha (flächenhafte Naturdenkmale) und Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde) auf dem Gebiet der Gemarkung der Stadt Reutlingen werden zu Naturdenkmalen erklärt, weil sie aus

1. wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
2. ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder
3. zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten eines besonderen Schutzes bedürfen.

(2) Der Schutzgegenstand und sein jeweiliger Schutzzweck ergeben sich aus den in Anlage 1 aufgeführten näheren Beschreibungen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung. Als geschützter Bereich wird bei Bäumen der Kronentraufbereich (Bodenfläche unter der Krone) zuzüglich 2 Meter, bei Säulenform zuzüglich 5 Meter, nach allen Seiten des Naturdenkmals, festgesetzt.

(3) Die Standorte der Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte der Stadt Reutlingen vom **XX.XX.202x** im Maßstab 1:22 000 (Anlage 2) und in **XX** Flurkartenauszügen vom **XX.XX.202X** im Maßstab 1:5 000, (Anlage 3), eingetragen. Flächenhafte Naturdenkmale sind grün umrandet und mit schwarzer Schraffur versehen. Geschützte Naturgebilde sind als grüne Punkte mit einem schwarzen

Rand versehen. Für nach dieser Verordnung geschützte Naturgebilde, die keine Bäume sind, sind als grüne Quadrate mit schwarzem Rand dargestellt.

(4) Die Verordnung mit den Anlagen 1 bis 3 wird auf der Homepage der Stadt Reutlingen und beim Amt für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt, Gustav-Werner-Straße 25, 72762 Reutlingen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Servicezeiten des Rathauses ausgelegt.

§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Eine Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Insbesondere ist verboten innerhalb des Schutzbereichs:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen (auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen); Bildstöcke oder andere kulturelle Gegenstände zu errichten oder deren Bestand zu verändern sowie Einfriedigungen jeder Art (auch lebende Zäune und Hecken) zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze (auch Park- bzw. Stellplätze) oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. den Boden in seiner Gestalt und in seinen Funktionen durch Abgrabung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen sowie durch Auffüllung oder Aufschüttung zu verändern, ihn zu verdichten bzw. auf der geschützten Fläche Oberboden aufzubringen;
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuwerfen oder zu lagern;
5. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder einzubringen bzw. Wiesen umzubrechen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge abzustellen, Verkaufsstände aufzustellen oder Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
9. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder Feuerstellen anzulegen;
10. jede Art von Düngung (organische und anorganische Düngemittel) oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;

11. Bäume zu fällen, zu beschädigen, Äste zu entfernen, ihren Wurzelraum bzw. die Erdoberfläche darüber zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen;
12. Gewässer zu verunreinigen, zu verändern, zu schädigen oder in anderer Form zu beeinträchtigen;
13. Ufervegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
14. Neuaufforstungen vorzunehmen, Kleingärten, Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen und Sträuchern anzulegen;
15. die Art und das Maß der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
16. eine durch die Stadt Reutlingen als zuständige Behörde oder auf deren Veranlassung hin angebrachte Beschilderung zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch besteht und soweit diese unter Beachtung des Schutzzwecks nach § 1 der Verordnung ausgeübt wird;
2. Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden;
3.
 - a) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 - b) Maßnahmen zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht;
 - c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen nicht geringen Wertes;
 - d) für dringende und zeitlich unaufschiebbare und räumlich unausweichliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Versorgungsniveaus der kritischen Infrastruktur.

Die Stadt Reutlingen ist als zuständige Behörde unverzüglich, spätestens jedoch unmittelbar nach Durchführung der Maßnahmen zu informieren.

§ 4

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Schäden an Naturdenkmälern oder Gefahren, die von diesen ausgehen, unverzüglich der Stadt Reutlingen als zuständiger Behörde anzuzeigen.

(2) Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Naturdenkmale sind der Stadt Reutlingen als zuständiger Behörde durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in Textform anzuzeigen. Nach Ablauf einer Frist von vier Wochen gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Die Stadt Reutlingen als zuständige Behörde kann die geplante Maßnahme ganz oder teilweise versagen oder mit Auflagen verbinden, wenn die Maßnahme insgesamt oder teilweise mit dem Schutzzweck nach § 1 nicht zu vereinbaren ist.

§ 5

Duldungspflicht

(1) Dritte sind zur Duldung der zu Schutz und Pflege der Naturdenkmale notwendigen Maßnahmen verpflichtet, wenn die Maßnahmen anders nicht sinnvoll durchgeführt werden können.

(2) Bedienstete und Beauftragte der Stadt Reutlingen als zuständiger Behörde dürfen Grundstücke, auf denen sich Naturdenkmale befinden oder auch Grundstücke, die zum Erreichen von Naturdenkmälern genutzt werden müssen, betreten.

(3) Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen, die über die in Anlage 1 ausgeführten Maßnahmen hinausgehen können von der Stadtverwaltung Reutlingen als zuständiger Behörde, soweit erforderlich, durch Einzelanordnung festgelegt werden und sind entsprechend umzusetzen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 54 NatSchG von der Stadt Reutlingen als zuständiger Behörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht

Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Landratsamtes Reutlingen zum Schutz von Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde) im Bereich der Gemarkung Reutlingen vom 15.10.1993 und die Verordnung des Landratsamts Reutlingen zum Schutz von flächenhaften Naturdenkmälern im Bereich der Gemarkung Reutlingen vom 1.6.1999 außer Kraft.

Reutlingen, den XX.XX.2025

gez.

Thomas Keck

Oberbürgermeister Stadt Reutlingen

Hinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Reutlingen als zuständiger Behörde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.